

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 713.03 - Oberlangenhorst Nord - gemäß § 13 BauGB

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 713.03 - Oberlangenhorst Nord - sind im 2 WS-Gebiet nur eingeschränkt Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 485 die Baugrenzen so zu ändern, daß eine seitliche Erweiterung des vorhandenen Gebäudes möglich ist. Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden öffentliche Belange nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 4 - 6 des Landschaftsgesetzes NW dar. Eine zusätzliche Bodenversiegelung durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche findet nicht statt, da ausschließlich die bestehende Doppelgarage mit Zufahrt in Anspruch genommen wird. Der Stadt Velbert entstehen durch die Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 10.02.1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Hörr)
I. Beigeordneter